Gemeinde Rullstorf
Zum Bahnhof 1
21379 Rullstorf

Resolution zur vorgesehenen Sandabbaufläche S 35 bei Boltersen im aktuellen Entwurf zum RROP des Landkreises Lüneburg

„An unseren Lebensraum und seine Nutzung werden vielfältige Ansprüche gestellt. Dazu gehören Straßen jeder Art, Schienenwege, die landwirtschaftliche Nutzung, Industrie, die Energieversorgung und z.B. Freizeit und Wohnen. Planungen und Maßnahmen mit erheblichen überörtlichen Auswirkungen müssen in der Regel ein gestuftes Planungsverfahren bis hin zur Genehmigung durchlaufen, bevor sie realisiert werden können. Raumbedeutsame Vorhaben sind Planungen und sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Von überörtlicher Auswirkung sind solche Vorhaben, die über das Gemeindegebiet ihres Standortes hinausreichen oder hinauswirken. Eine frühzeitige Stufe im Abstimmungsprozess zu diesen raumbedeutsamen Planungen sowie Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen ist die Raumverträglichkeitsprüfung.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein Abstimmungsverfahren eigener Art. Es untersucht, inwieweit ein Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie solche Planungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt werden können. Die Umsetzung der unterschiedlichsten Anforderungen an den Raum muss daher bei gleichzeitiger Nachhaltigkeit der Maßnahme auch immer soziale, ökonomische und ökologische Kriterien miteinander vereinbaren. Wegen ihres fachübergreifenden Charakters ist die Raumverträglichkeitsprüfung besonders geeignet, die oftmals widerstreitenden Planungen und Nutzungsansprüche abzustimmen. Sie schließt die Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen ein. Mit der in das Verfahren integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Raumverträglichkeitsprüfung außerdem darauf ausgerichtet, Eingriffe in schützenswerte Bereiche abzuwenden oder unvermeidbare Eingriffe und Umweltbelastungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Die Raumverträglichkeitsprüfung ist bundesrechtlich durch das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und die Raumordnungsverordnung (RoV) geregelt. In § 15 ROG wird bestimmt, dass die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung in einem besonderen Verfahren geprüft wird. In Niedersachsen ist die Raumverträglichkeitsprüfung in den §§ 10 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) geregelt.“

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aus der oben zitierten Quelle folgt, **dass der Abbau von Lagerstätten auf Gebiete zu lenken ist, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.**
[siehe Raumordnungsprogramm Niedersachsen 3.2.2 Punkt 4.; Gutachten SST Ziel 5 Seite 69]
Dieser Grundsatz wurde bei der Festlegung der vorgesehenen Vorrangfläche S 35 bei Boltersen nicht ausreichend berücksichtigt. Die im SST Gutachten 2019 vorgeschlagene Vorrangfläche S 35 liegt sehr dicht (200 m) an der westlichen Ortsrandgrenze von Boltersen und würde erhebliche Beeinträchtigungen auf die Ortschaft und das „Schutzgut Mensch“ bewirken. Die gesamte Ortslage Boltersen ist im aktuellen RROP als Vorranggebiet „Naherholung“ festgesetzt. Die Ortsplanungen der Gemeinde Rullstorf wurden viele Jahre hierauf abgestimmt. Eine Sandabbaufläche in unmittelbarer Nähe würde das Dorf durch den Verlust an Landschaft und die Zunahme von Lärmemissionen, Feinstäuben und Transportverkehr stark nachteilig verändern. Die hieraus hervorgehenden Emissionen würden sich durch die vorherrschenden Westwinde auf die langgestreckte Nord-Süd-Ortslage auswirken, so dass sich die Wohn- und Lebensqualität stark nachteilig verändern würde.

Die Ängste und Sorgen über die bevorstehenden Belastungen und Einschränkungen wurden bereits in einer Vielzahl von Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinde Rullstorf vorgetragen bzw. eingegeben. Der Gemeinderat Rullstorf hat sich in seiner Stellungnahme aufgrund der in Hauptwindrichtung gelegenen ortsnahen Lage zum Ortsteil Boltersen einstimmig gegen die Ausweisung einer weiteren Vorrangfläche für Sandabbau positioniert. Die Einwände und Vorbehalte fanden leider in den bisherigen Abwägungsprozessen keine Berücksichtigung!

Besonders aufgrund der aus Sicht des Gemeinderates nicht ausreichend erfolgten Raumverträglichkeitsprüfung lehnt die Gemeinde Rullstorf die Ausweisung der Sandabbaufläche S 35 als Vorrangfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg entschieden ab und fordert die Herausnahme aus den weiteren Planungen.

Die Samtgemeinde Scharnebeck hat in 2023/2024 beschlossen, ca. 200 ha für Flächenphotovoltaik bereitzustellen. Dabei entfällt ein Kontingent von ca. 26 ha auf die Gemeinde Rullstorf. Die Gemeinde Rullstorf favorisiert die Fläche zwischen Kampweg und der K 39 baurechtlich für eine ca. 12 bis 15 ha große Photovoltaikanlage (Agri-PV) auszuweisen. Dieses Vorhaben würde durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Sandabbau nicht umgesetzt werden können.

Rullstorf, 18.11.2025

gez. Peter Müller

Bürgermeister